



LUTH. OBERKIRCHENRAT

Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg

Datum: 29.07.2021

Ev.-luth. Oberkirchenrat - Postfach 1709 - 26007 Oldenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Dötlingen
Schulweg 1 B
27801 Neerstedt

Bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 591-01:1000-2208
Ansprechpartner: Herr Fittkau
Telefon: 0441 7701-182
E-Mail: fachstelle.friedhof
@kirche-oldenburg.de

Friedhofsbenutzungssatzung

Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 13. Juli 2021

Der Beschluss des Gemeindegemeinderates der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen vom 13. Juli 2021 über die Neufassung der Friedhofsbenutzungssatzung wird hiermit gemäß Artikel 27 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenordnung genehmigt.

Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Satzung zum 01.10.2021 in Kraft tritt.

Im Auftrag

Fittkau

Leiter Fachstelle Friedhof

Dienstgebäude

Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-0

Fax: 0441 7701-2199
E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr
Fr.: 8:00-13:00 Uhr

Bankverbindung

Evangelische Bank eG
Landessparkasse zu Oldenburg
Norddeutsche Landesbank

IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69
IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40
IBAN DE86 2905 0000 3001 9410 09

Friedhofsbenutzungssatzung

für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen, Zur Loh 1, 27801 Dötlingen

Es gilt das Friedhofsgesetz (FhG).

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen (Friedhofsträger) am 13. Juli 2021 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen. Der Friedhof umfasst zurzeit teilweise das Flurstück 86/1, Flur 12, Gemarkung Dötlingen und das Flurstück 169/4, Flur 13, Gemarkung Dötlingen in der Größe von insgesamt 2,3627 ha.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
 - b) Reihengräber für Feuerbestattungen,
 - c) Wahlgräber für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgräber für Feuerbestattungen,
 - e) Reihengräber im Rasenfeld für Erdbestattungen,
 - f) Reihengräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen,
 - g) Wahlgräber in der Parkanlage für Erdbestattungen,
 - h) Wahlgräber in der Parkanlage für Feuerbestattungen.
- (2) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Nutzungsrechtsdauer für Partnerschaftsgräber 25 Jahre. Partnerschaftsgräber befinden sich auf dem Rasenfeld. Sie sind eine besondere Form der Wahlgräber für entweder zwei Urnenbeisetzungen und oder zwei Erdbestattungen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte ist beschränkt auf die Ruhezeit, die sich aus der Nachbestattung des Partners ergibt.

§ 4

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - e) Reihengräber im Rasenfeld für Erdbestattungen,
 - f) Reihengräber im Rasenfeld für Feuerbestattungen,
 - g) Wahlgräber in der Parkanlage für Erdbestattungen,
 - h) Wahlgräber in der Parkanlage für Feuerbestattungen.

§ 5

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Grünabfälle können auf dem Friedhof über die vorhandenen Abfallbehältnisse entsorgt werden. Weiterer Müll, wie z.B. Pflanzgefäße, Grableuchten, Dekorationsartikel etc. ist wieder mitzunehmen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.

§ 6

Ruhekammer und Kapelle

Die Ruhekammer sowie die Kapelle des Friedhofes stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung und für die Trauerfeier zur Verfügung.

§ 7

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 1. April 2016 außer Kraft.

27801 Dötlingen, den 13.07.2021


(Siegel)

S. Seigmundt, RfB W. Spiller
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinie

Anlage zu § 4 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 13. Juli 2021
für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen.

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel der Graboberfläche frei bleibt. Dies gilt entsprechend auch für das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,

- b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten im Rasenfeld und Wahlgrabstätten in der Parkanlage

Für Reihengrabstätten im Rasenfeld und für Wahlgrabstätten in der Parkanlage sind nur erdbündig verlegte Liegesteine zugelassen, die von der ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen bestellt werden. Die Schrift ist steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Auf dem Liegestein im Rasenfeld sind ausschließlich Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum anzugeben. Liegesteine für Wahlgrabstätten in der Parkanlage können zusätzlich zu der vorgegebenen Beschriftung individuell graviert werden. Die Liegesteine haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 10 cm. Als Werkstoff ist Roter Wesersandstein zu nehmen (Alternative aus Granit: Halmstad). Die Bearbeitung hat in Form von grobem Mattschliff zu erfolgen. Die Schrift darf höchstens im Farbton des Steines angelegt werden.

4. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld, in der Parkanlage und in den Gemeinschaftsgrabanlagen ist nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.